

# **Entgeltordnung der Hafen- und Tourismus GmbH Weener (Ems)**

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

Das Hafengebiet, auf das sich diese Tarife erstrecken, umfasst das Hafenbecken des Alten Hafens und des Sportboothafens einschließlich der daran angrenzenden Wohnmobilstellplätze und die Schleuse und weitere funktional und räumlich dazugehörige Baulichkeiten (inkl. der Landsburghalle) sowie um die Hafenbecken führende Wege, Wälle und Plätze. Nicht betroffen von dieser Entgeltordnung sind alle Flächen, welche sich nicht im Eigentum der Hafen- und Tourismus GmbH befinden, oder deren Nutzung besonders vertraglich geregelt wurde.

## **I. Hafengebühren**

### **§ 2**

#### **Berechnungsgrundlagen der Liegegebühren**

1. bei Seeschiffen

a) die Brutto-Registertonne (BRT).

b) Soweit Fahrzeuge nach dem Gesetz zu dem internationalen Schiffsvermessungs-Übereinkommen vom 23.6.1969/vom 22.01.1975 (BGBl. II. S 65) vermessen sind, tritt an die Stelle der Zahl der Bruttoregistertonnen (BRT) die Bruttoreaumzahl (BRZ). Die Anzahl der BRT bzw. BRZ ist dem nationalen Schiffsmessbrief zu entnehmen. Wird für die Berechnung der Gebühren ein Messbrief mit zwei Vermessungsergebnissen vorgelegt, so wird die Gebühr nach dem größeren Wert erhoben. Liegt kein Schiffsmessbrief vor, so ermittelt die Hafen und Tourismus GmbH die Anzahl der BRT bzw. BRZ auf andere Weise.

Wird zusätzlich zum internationalen Schiffsmessbrief (London-Übereinkommen 1969) in einer Bescheinigung der Schiffsvermessungsbehörde die Zahl der BRT nachgewiesen, so ist bis auf Widerruf dieses Ergebnis zugrunde zu legen.

2. bei Binnenschiffen:  
die Tragfähigkeit in Tonnen (t Trgf.)
3. bei unvermessenen Fahrzeugen oder schwimmendem Gerät die Fläche, die sich aus der größten Länge und Breite des Fahrzeuges oder Gerätes errechnet.
4. bei Sport- und Freizeitbooten für das Liegegeld
  - a) in der Zeit vom 01.04. bis 31.10. die Länge des Fahrzeuges über alles in Meter
  - b) in der Zeit vom 01.11. bis 31.03. die Länge multipliziert mit der Breite gerundet in qm
5. bei Lagerflächen: die in Anspruch genommene öffentliche Lagerfläche in qm
6. bei Gewichtsangaben: 1 Tonne = 1000 kg
7. bei Zeitangaben: 1 Kalendertag von 00.00 bis 24.00 Uhr.

### **§ 3**

#### **Schleusengeld**

1. Für die Ein- und Ausfahrt, auch wenn sie bei offenen Toren durchfahren wird, werden erhoben:
  - a) während der Betriebszeit  
für jedes Fahrzeug 0,06 Euro /BRT, mindestens jedoch 20,00 Euro
  - b) außerhalb der Betriebszeit  
für jedes Fahrzeug 0,20 Euro /BRT, mindestens jedoch 40,00 Euro
2. Vom Schleusengeld befreit sind Sportboote, die innerhalb der Betriebszeit als Dauerlieger, Gastlieger und Tageslieger die Schleuse passieren. Für Gast- und Tageslieger gilt § 5 Nr. 3. Von dieser Regelung ausgenommen sind alle Wasserfahrzeuge, welche einem gewerblichen Nutzen dienen.

## **§ 4**

### **Hafengeld**

1. Für das jeweilige Einlaufen in den Hafen sind von gewerblich genutzten Schiffen zu zahlen:

a) für Seeschiffe	0,15 Euro/BRT
b) für Binnenschiffe	0,07 Euro/t
c) für unvermessene Fahrzeuge oder schwimmendes Gerät	0,15 Euro/qm
d) für Lagerschiffe wie Ziffer a) oder b)	
e) für Fahrgastschiffe	0,15 Euro/BRT
und für die amtlich zugelassene Fahrgastzahl	0,20 Euro/Fahrgast

2. Vom Hafengeld befreit sind:

- a) Leichtfahrzeuge, die Güter von und nach Schiffen befördern, die außerhalb des Hafens geleichtert werden und die zu leichternden Schiffe Hafengeld entrichten.
- b) Fahrzeuge, die den Hafen nur zum Zweck der Eichung, Ausbesserung, Ausrüstung, Ergänzung von Proviant und Bunkervorrat für den eigenen Bedarf anlaufen für die nachweislich zu diesem Zweck erforderliche Zeit, sofern sie nicht laden oder löschen.
- c) Fahrzeuge, die aufgrund eines Vertrages einen festen Liegeplatz im Hafengebiet besitzen.

## **§ 5**

### **Liegegeld**

Für das Liegen im Hafengebiet sind zu zahlen:

- 1. für See- und Binnenschiffe, die länger als 14 Tage im Hafen liegen:  
für jede weitere angefangene 14 Tage Liegezeit 0,07 Euro/BRT, mindestens 15,00 Euro
- 2. für Auflieger, deren Liegezeit drei Monate im Hafen überschreitet:  
für jeden weiteren, angefangenen Monat 0,35 Euro/BRT, mindestens 75,00 Euro

3. für Sportboote (Gastlieger) je angefangene 24 Stunden  
je angefangene lfd. Meter Bootslänge 1,30 Euro  
plus Servicepauschale (Strom, Wasser, Dusche im Sportboothafen und Schleusung)  
von 3,00 EUR pro Boot je angefangene 24 Stunden).

Tagesgäste, soweit sie den Alten Hafen anlaufen und den Hafen am gleichen Tag wieder verlassen, haben die Servicepauschale in Höhe von 3,00 EUR zu entrichten, sind aber vom Liegegeld befreit.

4. für Sportboote (Dauerlieger) für die Zeit vom 01.04. bis 31.10.  
je angefangene lfd. Meter Bootslänge 80,00 Euro

5. für Monatslieger (mindestens 22 Tage) beträgt das Entgelt, bezogen auf § 5 Nr. 4  
anteilig in den Monaten

April, Mai, September und Oktober je 20%

Juni, Juli und August je 30%

Weitere Zeiten werden taggleich abgerechnet.

6. für Sportboote (Dauerlieger, berechnet nach Länge x Breite)

a) im Sportboothafen für die Zeit vom 01.11. bis 31.03. 7,00 Euro pro m<sup>2</sup>

b) auf den der Hafen und Tourismus gehörenden Flächen  
pro angefangener Monat 2,00 Euro pro m<sup>2</sup>

c) in der Halle für die Zeit vom 01.11. bis 31.03.  
+ 0,5 m Sicherheitsabstand 18,00 Euro pro m<sup>2</sup>

7. für historische Wasserfahrzeuge im Alten Hafen ist ein Liegegeld in Höhe von  
25,00 Euro je angefangene laufende Meter Bootslänge zu entrichten.

## §6

### Ermäßigungen

1. Zur Steigerung der Belegung des Sportboothafens und der Halle kann ab sofort bei der Vergabe eines Dauerliegeplatzes für die Wasserbelegung im Hafen ein Nachlass von 2 % pro Jahr, maximal 10 % = für 5 Jahre gewährt werden. Sofern eine vorzeitige Beendigung der Dauerbelegung erfolgt, ist die nichterfüllte Zeit 2 %

pro Jahr zurückzuzahlen. Sonstige vertragliche Vereinbarungen werden von dieser Regelung nicht berührt.

2. Sofern neben einer Dauerplatzbelegung im Sportboothafen in Kombination ein Winterhallenplatz belegt wird, kann hierauf ein Kombinationsrabatt von 25 % gewährt werden.

## **§ 7**

### **Transportkosten**

1. Für den Transport der Wasserfahrzeuge werden folgende Entgelte erhoben:

Pauschale Transport: 40,00 Euro

Nutzung des Kundentrailers: 30,00 Euro

zzgl. Pauschale Personal je angefangene halbe Stunde: 22,50 Euro

(Beinhaltet Sichtprüfung, Luftprüfung der Reifen und Transport zum Hafen (Frühjahr) / Halle (Herbst))

2. Bereitstellung eines Lagerbocks:

Typ 1 bis 7,5 t / 10 m (SY) 90,00 Euro

Typ 2 bis 7,5 t / 10 m (MB) 95,00 Euro

Typ 3 bis 12 t / 12 m (SY) 110,00 Euro

Typ 4 bis 12 t / 12 m (MB) 115,00 Euro

Typ 5 Sondermaße >12t, <20t / <16 m (MB / SY) 150,00 Euro

## **§ 8**

### **Ufergeld**

Für den Umschlag von Gütern über Kaianlagen der Hafen und Tourismus GmbH Weener sind 0,50 Euro /t zu zahlen.

## **§ 9**

### **Lagergeld**

Für Güter (einschließlich Paletten und Leergut), die auf der Hafen und Tourismus GmbH Weener gehörenden Flächen im Bereich des alten Hafens gelagert werden, sind je 10 qm Fläche zu entrichten:

1. bis zum 7. Tag einschließlich	1,00 Euro
2. vom 8. Tag bis zum 15. Tag einschließlich	1,50 Euro
3. für jede weitere 15-tägige Frist	2,00 Euro

## **§ 10**

### **Slipanlage**

1. Die Slipanlage im Sportboothafen kann von Fahrzeugen und Booten bis zu 8 t Gesamtgewicht unter Aufsicht der Hafenmitarbeiter benutzt werden. Hierfür werden erhoben:

- |  |            |
|--|------------|
| a) Grundpreis  | 6,00 Euro  |
| b) je angefangene 1/2 Std. Benutzung mit der Seilwinde | 10,00 Euro |
- a) Zusätzlich werden für die Dauer der Tätigkeit Servicegebühren erhoben. Diese richten sich nach § 21 der Tarifordnung.
- d) Bei Inanspruchnahme außerhalb der tariflichen Arbeitszeit der Hafenmitarbeiter erhöhen sich die Beträge unter b) und c) um 50 %.

2. Ausgenommen von dieser Regelung sind Fahrzeuge und Boote, deren Gesamtgewicht 1 t nicht übersteigt. Deren Benutzung erfolgt gebührenfrei ohne Aufsicht des Hafenmeisters und auf eigene Gefahr.

## **§ 11**

### **Hubliftanlage**

Für die Benutzung der Hubliftanlage im Sportboothafen werden erhoben:

je Boot 50,00 Euro

Für Benutzer, die keinen Dauerliegeplatz im Hafen Weener haben, beträgt dieses Entgelt

je angefangene Stunde 100,00 Euro

für je weitere angefangene 30 Minuten 35,00 Euro

Zusätzlich werden für die Dauer der Tätigkeit Servicegebühren erhoben. Diese richten sich nach § 21 der Tarifordnung. Bei Inanspruchnahme außerhalb der tariflichen Arbeitszeit der Hafenumitarbeiter erhöhen sich diese Beträge um 50 %. Für die Benutzung des Hochdruckreinigers werden je angefangene 30 Minuten 15,00 Euro erhoben:

## **§ 12**

### **Mastkran**

Für die Benutzung des Mastkrans im Sportboothafen werden je Boot Gebühren in Höhe von 30,00 EURO berechnet. Für die Dauer der Tätigkeit werden Servicegebühren erhoben, soweit diese durch Mitarbeiter der Hafenum und Tourismus GmbH ausgeführt werden. Diese richten sich nach § 21 der Tarifordnung

## **§ 13**

### **Waschanlage**

Nutzung der Waschanlage:

je angefangenen lfm. für die erste Stunde: 4,00 Euro

je weitere halbe Stunde und angefangenen lfm.: 2,00 Euro

Für die Dauer der Tätigkeit werden Servicegebühren erhoben, soweit diese durch Mitarbeiter der Hafenum und Tourismus GmbH ausgeführt werden. Diese richten sich nach § 21 der Tarifordnung

## **§ 14**

### **Versorgungsanschlüsse**

Für die Abgabe von elektrischem Strom und Wasser wird, sofern keine Zwischenzähler vorhanden sind, eine Pauschale von 3,00 Euro pro Tag erhoben. Falls ein Zwischenzähler vorhanden ist, ist für die Abgabe von elektrischem Strom 0,60 Euro je kWh zu zahlen.

## **§ 15**

### **Befreiungen**

Vom Schleusen-, Hafen- und Liegegeld sind befreit:

1. Fahrzeuge und Geräte, die im Eigentum des Bundes oder der Länder stehen oder für deren Rechnung eingesetzt sind.
2. Lotsenfahrzeuge
3. Seenotrettungsfahrzeuge
4. Fahrzeuge, die den Hafen als Nothafen anlaufen, d.h. solche Fahrzeuge, die durch erlittenen Schaden oder andere, erforderlichenfalls nachzuweisende Notfälle, die auf höhere Gewalt zurückzuführen sind, ihre Reise nicht fortsetzen können, wenn sie den Hafen mit ihrer Ladung wieder verlassen, ohne dass ein Teil der Ladung gelöscht oder weitere Ladung übernommen wurde.
5. Paddel- und Ruderboote

## **II. Wohnmobile**

### **§ 16**

#### **Stellplatzgebühren**

Für die Benutzung eines Stellplatzes fallen Gebühren von 8,00 Euro täglich an. Die Müllentsorgung ist in diesen Tarif einbegriffen. Für die Versorgung mit Strom- und Wasser werden pauschal 3,00 Euro erhoben. Sofern Zwischenzähler vorhanden sind, werden diese mit 0,60 Euro je kWh berechnet.



### **III. Sonstige Tarife**

#### **§ 17**

##### **Benutzungsentgelte Serviceeinrichtungen Hafen**

Waschmaschinennutzung:	ab 3,00 Euro
Trocknernutzung:	ab 2,00 Euro
Frischwasserspender (10 l.):	0,10 Euro
Fäkalienentsorgung (Boote je Einheit):	2,00 Euro
Tankstelle(Boote):	aktueller Tagespreis

#### **§ 18**

##### **Touristische Dienstleistungen**

Für die Teilnahme an einem Teeseminar ist eine Gebühr von 6,00 Euro zu entrichten. Die Gästeführungen werden gegen ein Entgelt von 3,50 Euro angeboten.

#### **§ 19**

##### **Landsburghalle**

Für die Bereitstellung der Landsburghalle im Rahmen von Veranstaltungen gilt eine gesonderte Entgeltordnung. Diese ist als Anlage beigefügt.

#### **§ 20 Weihnachtsbuden**

1. Für die Überlassung der sich im Eigentum der Hafen- und Tourismus GmbH befindlichen Weihnachtsbuden werden folgende Gebühren erhoben:

1. Einzelbude (Vereine, Verbände)	30,00 Euro
2. Einzelbude (gewerbliche Nutzung)	70,00 Euro
3. Doppelbude (Vereine, Verbände)	50,00 Euro

2. Die für den Transport und den Auf- und Abbau entstehenden Kosten, können nach den Tarifen des städtischen Baubetriebshofes abgerechnet werden.

## **§ 21**

### **Serviceleistungen**

Sofern hafenbezogene Dienstleistungen Dritter durch Mitarbeiter der Hafen- und Tourismus GmbH wahrgenommen werden, berechnet sich das Entgelt mit 22,50 Euro je angefangene halbe Stunde.

## **§ 22**

### **Allgemeine Bestimmungen**

1. Der Schuldner ist verpflichtet, der Hafen- und Tourismus GmbH die für die Festlegung der tariflichen Entgelte notwendigen Auskünfte unter Vorlage beweiskräftiger Unterlagen zu erteilen.
2. Bruchteile von Erhebungseinheiten (Zeit, Flächen- und Längenmaße) werden auf die volle Einheit aufgerundet. § 5 Abs. 6 bleibt hiervon unberührt.
3. Die zu entrichtenden Beträge werden auf volle 0,05 EURO aufgerundet.

## **§ 23**

### **Steuerliche Bestimmungen**

Sämtliche Sätze dieser Entgeltordnung unterliegen der gesetzlichen Umsatzsteuer und sind im Sinne des Umsatzsteuergesetzes (UStG) Bruttobeträge.

## **§ 24**

### **Inkrafttreten**

Dieser Tarif tritt am 23. Juli 2021 in Kraft und löst den bisherigen Hafentarif vom 19. Januar 2021 ab.

Weener, den 09. Juli 2021

Hafen und Tourismus GmbH Weener